

AHV Information

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Pro Senectute : schweizerische Zeitschrift für Altersfürsorge, Alterspflege und Altersversicherung**

Band (Jahr): **51 (1973)**

Heft 1

PDF erstellt am: **23.06.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

AHV INFORMATION

Ergänzungsleistungen

Im Jahre 1972 haben die Kantone 439,9 Millionen Franken an Ergänzungsleistungen ausgerichtet.

Davon entfielen 361,8 Mio auf AHV- und 78,1 Mio auf IV-Rentenbezüger.

Der Bund hat an die Aufwendungen einen Gesamtbetrag von 209,7 Mio geleistet. Für die Ergänzungsleistungen zur AHV entnahm er die Mittel — 171 Mio — dem Spezialfonds (Tabakbelastung und Belastung der gebrannten Wasser). Der Bundesbeitrag an die Ergänzungsleistungen zur IV — 38,7 Mio Franken — stammte aus allgemeinen Bundesmitteln.

Bundesrat will Altersheime unterstützen

(sda) Der Bundesrat ist gewillt, künftig auch Altersheime zu unterstützen. Die sich dabei stellenden Fragen werden im Zusammenhang mit einer weiteren Revision des AHV-Gesetzes abgeklärt, welche Ende des laufenden Jahres den eidgenössischen Räten unterbreitet werden soll, heisst es in einer Antwort auf eine Kleine Anfrage.

Mit dem geltenden Wohnbaugesetz besteht noch keine gesetzliche Möglichkeit, den Bau von Altersheimen zu unterstützen. Verbilligt werden aufgrund des Bundesgesetzes vom 19. März 1965 über Massnahmen zur Förderung des Wohnungsbaues u. a. Alterswohnungen, und zwar im Durchschnitt um 40 Prozent. In seiner Kleinen Anfrage forderte Nationalrat Carruzzo (CVP, Wallis) den Bundesrat auf, mit den gesetzlichen Grundlagen zur Verbilligung von Altersheimen vorwärtszumachen. Die verfassungsmässige Basis war letztes Jahr geschaffen worden.

Entwicklung der AHV-Renten 1948–1975

		Einfache Altersrente	
		Minimum Fr.	Maximum Fr.
Stand am 1. 1. 1948		480.—	1 500.—
1. Revision	1. 1. 1951	480.—	1 500.—
2. Revision	1. 1. 1954	720.—	1 700.—
3. Revision	1. 1. 1956	720.—	1 700.—
4. Revision	1. 1. 1957	900.—	1 850.—
5. Revision	1. 7. 1961	1080.—	2 400.—
6. Revision	1. 1. 1964	1500.—	3 200.—
Teuerungs- Ausgleich	1. 1. 1967	1650.—	3 520.—
7. Revision	1. 1. 1969	2400.—	4 800.—
Teuerungs- ausgleich	1. 1. 1971	2640.—	5 280.—
13. Monats- Rente	1972	1mal doppelte Rente — $8\frac{1}{3}\%$	
8. Revision	1. 1. 1973	4800.—	9 600.—
+ 20% ab	1. 1. 1975	6000.—	12 000.—